

Motion Schweiz

Autor(en): **Fetz, Anita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **13 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MOTION Fetz

kein oder zu wenig Geld da war, nämlich:

- Prophylaxearbeit
- neue, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Projekte und Experimente im Therapie- und Beratungsbereich.

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) hat sich zu diesen Fragen Gedanken gemacht und sich an die zuständigen Bundesbehörden gewendet mit der Forderung, bei der Ausarbeitung der Richtlinien für die Verwendung des Alkoholzehntels mitreden zu können und er hat die eigenen Vorstellungen dargelegt.

Die Antwort (Absender: Eidgen. Alkoholverwaltung) war, dass der Bund keine Kompetenzen habe, den Kantonen verbindliche Vorschriften zu machen: "Es wird Ihnen deshalb... nichts anderes übrig bleiben, als die Durchsetzung Ihrer Anliegen auf kantonaler Ebene zu versuchen".

Anliegen diese Artikels ist es nun, alle jene, die interessiert sind an einer offenen und zukunftsorientierten Verwendung der Gelder des sogenannten Alkoholzehntels aufzufordern, sich in ihren Kantonen "einzumischen". Daher nebenstehend die Anschriften der kantonalen Stellen. An diese Adresse können z.B. folgende Anfragen gerichtet werden:

- Gibt es im Kanton bereits Richtlinien für die Verteilung des Alkoholzehntels? Wenn ja, wie sehen sie aus?
- Gibt es Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Art der Verteilung? Wenn ja, welche?
- Wie sieht die Praxis der Geldverteilung aus: wer bekommt konkret Geld?

Der Sinn dieses Hinweises ist übrigens nicht, dass jede Einrichtung, welche Geld braucht, sich nun auf diese "Pfründe" stürzt, sondern vielmehr, dass die Verteilung der Gelder offen und transparent geschieht. Dies setzt voraus, dass die Interessierten koordiniert vorgehen!

Benno Gassmann

Der Bundesrat wird eingeladen, das Betäubungsmittelgesetz in dem Sinne zu revidieren, dass der Konsum und der Besitz von Drogen zum Eigenbedarf nicht bestraft wird.

Motion Fetz, am 9.12.85 im Nationalrat eingereicht.

Begründung

Die Drogensucht hat sich in den letzten 15 Jahren unaufhaltsam ausgebreitet. Nach neusten Untersuchungen wird in der Schweiz mit 15'000 Fixern, die während 200 Tagen ein halbes Gramm Heroin spritzen, gerechnet. Die Zahl der pro Jahr ca. 15 Gramm Haschisch rauchenden Personen wird auf ca. 500'000 geschätzt. Hinzu kommen noch jene, die Kokain, LSD oder verbotene Medikamente zu sich nehmen.

Die statistischen Erhebungen über Verzeigungen und Verurteilungen aufgrund des BetmG zeigen zudem auf, dass vorwiegend Jugendliche (unter 25 Jahren) von der Drogensucht betroffen sind.

90% der Verzeigten und Verurteilten sind drogenabhängig. Die Gefängnisse sind zu rund einem Drittel mit Drogenabhängigen gefüllt.

Das revidierte BetmG sollte vor allem den Handel mit Drogen verhindern. Seit dem Inkrafttreten am 1.8.1975 stieg die Zahl der Verzeigungen wegen Handel, Konsum und Schmuggel um 275% und die Verzeigungen wegen Konsum gar um über 300%. Nur 11% der InsassInnen in den Strafanstalten des Nordwest- und Innerschweizer-Konkordates wurden als reine Händler bezeichnet.

Das ursprüngliche Ziel, durch die strafrechtliche Erfassung der KonsumentInnen zu den Händlern vorzudringen erwies sich als Illusion.

Die neueren Untersuchungen haben ergeben, dass auch der Konsum von Heroin unter sauberen Bedingungen (Stoff und Spritzen) keine nachweisbaren Organschäden hervorruft. Dies im Gegensatz zu den legalen Drogen Alkohol und Nikotin.

Durch die Illegalität des Konsums wird das Elend erst geschaffen, die meisten Drogentoten sind auf Unkenntnis der Zusammensetzung des Stoffes und auf dreckige Spritzen zurückzuführen.

1 Gramm Heroin kostet heute ca. 600 – 800 Franken. Durch die Illegalität erst konnten sich solche Preise etablieren. Die Süchtigen sind deshalb auf die Beschaffungskriminalität angewiesen.

Die Kosten, die durch die Verfolgung und Bestrafung der Drogensüchtigen verursacht werden, sind enorm. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise werden jährlich ca. 6 Mio Franken für Strafverfolgung und Bestrafung von Drogendelinquenten ausgegeben.

Diese Mittel könnten viel sinn-



Anita Fetz, Nationalrätin,
POCH BS

voller eingesetzt werden, so z.B. für Therapien und prophylaktische Massnahmen. Die repressive Methode zur Bewältigung der Drogensucht hat eindeutig versagt. Das geltende BetmG liesse an sich Massnahmen zur Drogenprophylaxe zu. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber solange leere Floskeln, als der Konsum und Besitz zum Eigenbedarf von Drogen weiterhin bestraft werden.

S D - V S D - V S D
S I T - A S I T - A S I T

Stellungnahme der VSD (Verein schweizerischer Drogenfachleute)

Die Begründung der Motion entspricht in allen Teilen den Auffassungen des VSD.

Wir möchten als weiteres Argument hinzufügen, dass selbstschädigendes Verhalten bei einem Suizid-Versuch in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgt wird, ebensowenig wie bei übermässigem Alkohol- und Tabakkonsum.

Eine Freigabe des Konsums ist unseres Erachtens nicht die Lösung des Drogenproblems (eine Lösung im üblich verstandenen Sinne gibt es allerdings nicht), aber ein erster, unerläss-

licher Schritt in Richtung einer neuen Drogenpolitik.

Wir sind der Auffassung, dass bei einer Freigabe des Konsums umfangreiche flankierende Massnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere im Bereich Gesundheitserziehung und Primärprophylaxe.

Innerhalb des VSD arbeiten viele Fachleute an den mit einer Entkriminalisierung des Konsums einhergehenden Fragen und Problemen. Wir möchten deshalb unsere Zusammenarbeit anbieten, falls juristische und begleitende Arbeiten bezüglich eines neuen Betäubungsmittelgesetzes in Angriff genommen werden sollen.

Marie-Louise Ernst, Delegierte des VSD in der Subkommission Drogen der Eidgen. Betäubungsmittel-Kommission